



Gemeinde Walenstadt

Gesuch um Verkürzung der Schliessungszeit

Art. 19 Gastwirtschaftsgesetz

Betrieb/Lokal _____

Termin _____

Verkürzung bis _____

Anlass _____

Verantwortlicher/Organisator/Verein _____

Ort, Datum _____
Unterschrift des Gesuchstellers _____

- Hinweise
- Die Durchsetzung der Schliessungszeit fällt in die Eigenverantwortung des Wirtes bzw. des Patentinhabers für einen Anlass.
 - Ebenfalls hat der Patentinhaber dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch Lärmbelästigung gestört wird.
 - Bei einem Verstoss gegen die Einhaltung der Schliessungszeit ist ausschliesslich der Wirt bzw. Patentinhaber haftbar.
 - Patentinhaber, die während der Schliessungszeit Gäste bewirten, deren Anwesenheit dulden oder den Kontrollorganen verheimlichen, werden nach Art. 28 lit. b GWG mit Busse bestraft.
 - Gäste, die den Anordnungen des Patentinhabers oder seines Stellvertreters zur Einhaltung der Ordnung keine Folge leisten, werden nach Art. 29 lit. c GWG mit Busse bestraft.

Bitte reichen Sie das Gesuch 14 Tage vor dem Anlass der Gemeinde Walenstadt ein.

Folgendes bitte leer lassen - wird durch die Gemeinde ausgefüllt!

Verfügung durch die Gemeinde

Verlängerung wird bewilligt bis _____ Uhr

Gebühr (CHF 20 pro Stunde) CHF _____ Rg. Nr. _____

8880 Walenstadt, _____

- Kopie
- Gesuchsteller
 - Polizeistation Walenstadt, 8880 Walenstadt
 - Akten

Gemeinderatskanzlei Walenstadt
Der Gemeinderatsschreiber

Beilagen - Rechnung und Einzahlungsschein

Kevin Mollet



Gemeinderatskanzlei
kevin.mollet@walenstadt.ch
www.walenstadt.ch

Bahnhofstrasse 19
Postfach 124
8880 Walenstadt

Hauptnummer 081 720 25 25
Direktwahl 081 720 25 30
Telefax 081 720 25 34